

Bekanntmachung

Wiederinbetriebnahme der Strecke Weil der Stadt – Calw (Hermann-Hesse-Bahn) Einbau einer Trennwandkonstruktion zum Fledermausschutz in und vor die Bestandstunnel Forst und Hirsau Auslegung des geänderten Plans im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens

Das Regierungspräsidium Karlsruhe gibt Folgendes bekannt:

1. Der Zweckverband Hermann-Hesse-Bahn hat im Jahr 2023 die Planfeststellung nach §§ 18 ff. des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) i.V.m. §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) für den Einbau einer Trennwandkonstruktion zum Fledermausschutz in und vor die Bestandstunnel Forst und Hirsau zur Wiederinbetriebnahme der Strecke Weil der Stadt bis Calw als „Hermann-Hesse-Bahn“ beantragt.

Das geplante Vorhaben, für das die Planfeststellung beantragt wurde, erstreckt sich auf die Gemeinden Althengstett, Gemarkung Althengstett, und die Stadt Calw, Gemarkung Calw, und umfasst im Wesentlichen folgende baulichen Änderungen:

- Lageänderungen der Gleistrasse
- Einbau von Trockenlöschleitungen und Tunnelsicherheitsbeleuchtung
- Neubau einer Rettungstreppe im östlichen Voreinschnitt des Tunnels Forst, Neubau einer ca. 950 m langen Rettungszufahrt zum Tunnel Hirsau und Neubau eines Rettungsplatzes bei km 43,6+00
- Neubau einer Trennwandkonstruktion zum Fledermausschutz in beiden Bestandstunneln und Neubau von Einhausungen in den jeweiligen Voreinschnitten.

Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens finden Eingriffe in Natur und Landschaft statt. Die Realisierung hat insbesondere Auswirkungen auf verschiedene Fledermausarten. Die Vermeidung und Minimierung sowie der Ausgleich soll durch ein umfangreiches Maßnahmenbündel erfolgen. Dieses Bündel erstreckt sich über die Gemeinde Althengstett und die Stadt Calw hinaus auf folgende

Städte und Gemeinden: Pforzheim, Horb, Bad Wildbad, Eutingen im Gäu, Neubulach, Neuweiler, Simmersfeld, Altensteig, Haiterbach, Nagold, Mötzingen, Bondorf, Gäufelden, Jettingen, Wildberg, Gechingen, Ostelsheim und Weil der Stadt.

Die Planunterlagen lagen vom 17.07.2023 bis einschließlich 16.08.2023 bei der Stadt Altensteig, der Gemeinde Althengstett, der Stadt Bad Wildbad, der Gemeinde Bondorf, der Stadt Calw, der Gemeinde Eutingen im Gäu, der Gemeinde Gäufelden, der Gemeinde Gechingen, der Stadt Haiterbach, der Stadt Horb am Neckar, der Gemeinde Jettingen, der Gemeinde Mötzingen, Stadt Nagold, der Stadt Neubulach, der Gemeinde Neuweiler, der Gemeinde Ostelsheim, der Stadt Pforzheim, der Gemeinde Simmersfeld, der Stadt Weil der Stadt und der Stadt Wildberg zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Ein schriftliches Anhörungsverfahren wurde durchgeführt.

Der Antragsteller hat nunmehr Änderungen des Plans vorgenommen.

Die Planänderungen betreffen auch die Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), sodass eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit erforderlich ist (§ 22 Absatz 1 Satz 1 UVPG).

Die Änderungen umfassen im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Ausführung der Trennwandkonstruktion und der Einhausungen in den Voreinschnitten in Stahlbetonbauweise,
- umfangreiche Änderungen und Erweiterungen sowie Aufnahme zusätzlicher Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen, zum vorgezogenen Funktionsausgleich, zur Vermeidung einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes, zur Kompensation der Eingriffe sowie zur Sicherung der Kohärenz des Natura 2000-Netzes.

Zudem hat der Antragsteller mit der Planänderung FFH-Verträglichkeitsvorprüfungen für die FFH-Gebiete Nagolder Heckengäu (Nr. 7418-341) und Gäulandschaft an der Würm (Nr. 7319-341) vorgelegt, eine

wasserrechtliche Erlaubnis bzw. Bewilligung beantragt und seine Ausführungen zur Bauzeit und zur geplanten Baudurchführung angepasst.

- Die geänderten Planunterlagen sind in der Zeit vom **27.08.2024 bis einschließlich 26.09.2024** auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe www.rp-karlsruhe.de unter „Über uns / Abteilung 1 / Referat 17 - Recht, Planfeststellung / Aktuelle Planfeststellungsverfahren / Schienen“ veröffentlicht. Eine Veröffentlichung erfolgt auch im UVP-Portal www.uvp-verbund.de/bw, maßgeblich ist allerdings der Inhalt der zur Einsicht auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe veröffentlichten Unterlagen.

Auf Verlangen stellt das Regierungspräsidium Karlsruhe eine leicht zu erreichende andere Zugangsmöglichkeit zur Verfügung. In diesem Fall ist das Verlangen bis zum 26.09.2024 schriftlich oder elektronisch an das Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe, poststelle@rpk.bwl.de zu richten.

- Jeder, dessen Belange durch eine Zulassungsentscheidung berührt werden, sowie Vereinigungen, deren satzungsmäßiger Aufgabenbereich durch eine Zulassungsentscheidung berührt wird, darunter Vereinigungen zur Förderung des Umweltschutzes (**Vereinigungen**), können

bis einschließlich **25.10.2024**

beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe, Einwendungen gegen die geänderten Planunterlagen erheben oder sich zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens äußern (**Äußerungsfrist**). Einwendungen und Äußerungen können elektronisch (poststelle@rpk.bwl.de) oder schriftlich (Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe) übermittelt werden. Aus Einwendungen und Äußerungen muss der volle Name und die Anschrift erkennbar sein, damit diese im Verwaltungsverfahren zugeordnet werden können. Es wird zudem gebeten, das Aktenzeichen RPK17-3826-7 sowie ggf. die Flurstücknummer(n) der betroffenen Grundstücke anzugeben.

Es sind nur solche Äußerungen zugelassen, die sich auf die geänderten Planunterlagen beziehen. Soweit gegen die ursprüngliche Planung bereits Einwendungen oder Äußerungen eingebracht wurden, bleiben diese erhalten.

Mit dem Ablauf der Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Einwendungen und Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

4. Für das Verfahren und die Zulassungsentscheidung ist das Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe, zuständig. Es kann das Vorhaben ggf. mit Nebenbestimmungen – beispielsweise Schutzvorkehrungen – zulassen (Planfeststellungsbeschluss) oder den Antrag ablehnen.

5. Bei den geänderten Planunterlagen sowie sonstigen entscheidungserheblichen Berichten handelt es sich im Wesentlichen um die folgenden:
 - 1a Erläuterungsbericht,
 - 2a Bauwerksverzeichnis,
 - 4.1a Lagepläne,
 - 4.2a Regelquerschnitte,
 - 4.4a Bauwerkspläne,
 - 4.5 Wasserrecht,
 - 5.1a Grunderwerbspläne,
 - 5.2a Grunderwerbsverzeichnis,
 - 6a Umweltverträglichkeitsprüfungs-Bericht,
 - 7a Landschaftspflegerischer Begleitplan,
 - 8a Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung,
 - 9-1 FFH-Verträglichkeitsvorprüfung FFH-Gebiet Calwer Heckengäu,
 - 9-2 FFH-Verträglichkeitsvorprüfung FFH-Gebiet Nagolder Heckengäu,
 - 9-3 FFH-Verträglichkeitsvorprüfung FFH-Gebiet Gäulandschaft a. d. Würm,
 - 10a FFH-Verträglichkeitsprüfung.

6. Nach Ablauf der Äußerungsfrist werden rechtzeitige Einwendungen und Äußerungen zu den geänderten Planunterlagen mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen, den Vereinigungen sowie denjenigen, die sich geäußert haben, gegebenenfalls in einem Termin mündlich erörtert, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Die Behörden, der Vorhabenträger, die Vereinigungen und diejenigen, die Einwendungen erhoben und Äußerungen abgegeben haben, werden von diesem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden.
7. Die Zustellung, Bekanntmachung und Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses wird dadurch bewirkt, dass die Entscheidung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und dem festgestellten Plan für zwei Wochen auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe unter www.rp-karlsruhe.de unter „Über uns / Abteilung 1 / Referat 17 - Recht, Planfeststellung / Planfeststellungsbeschlüsse“ veröffentlicht wird. Daneben wird der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses, ein Hinweis auf Auflagen sowie die Rechtsbehelfsbelehrung in den örtlichen Tageszeitungen bekanntgemacht, in deren Verbreitungsgebiet sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird.
8. Zur Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere deren Weitergabe an den Vorhabenträger im Rahmen des Verfahrens, wird auf die Datenschutzerklärung verwiesen. Diese kann auf der Internetseite <https://rp.baden-wuerttemberg.de/datenschutzerklaerungen-der-regierungspraesidien-b-w/> unter dem Stichwort „24-01SFT_17-01K: Planfeststellung“ abgerufen werden. Auf Wunsch werden diese Informationen vom Regierungspräsidium Karlsruhe in Papierform versandt.